



Mitteilungsvorlage

Nr.: **MV/191/2019 / öffentlich**

Außerplanmäßige Auszahlung im Jahr 2018

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	21.08.2019

Sach- und Rechtsdarstellung:

Nach § 117 Absatz 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss und der Stadtrat sind darüber zu unterrichten.

Laut § 7 der Haushaltssatzungen sind Finanzvorfälle unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Am 20.07.2018 wurde eine außerplanmäßige Auszahlung für einen Anliegerbeitrag der Grundschule und des Jugendzentrums Neuscharrel in Höhe von 1.000,00 € vom Bürgermeister genehmigt.

Die Anliegerbeteiligung war im Rahmen der Dorferneuerungsmaßnahme abgerechnet worden und zur Wahrung des Bruttoprinzips als Selbstveranlagung (Ausgabe Beitrag an Einnahme Beitrag) der Stadt Friesoythe auszuweisen.

Bei der jetzigen Abwicklung des Jahresabschlusses 2018 wurde festgestellt, dass bisher über diese außerplanmäßige Genehmigung eine Unterrichtung des VA und des Stadtrates nicht erfolgt ist.

Die Verwaltung bittet dieses Versäumnis zu entschuldigen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel standen zur Verfügung unter DE Neuscharrel Fußweg Straßenbau
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister